

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest(Geflügelpest-Verordnung)

GeflPestSchV

Ausfertigungsdatum: 18.10.2007

Vollzitat:

"Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 3.10.2012 I 2108

Hinweis: Änderung durch Art. 1 V v. 8.5.2013 I 1207 (Nr. 23) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht

abschließend bearbeitet

Neufassung durch Bek. v. 8.5.2013 I 1212 (Nr. 23) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG

(ABl. EU 2006 Nr. L 10 S. 16).

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 23.10.2007 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 94/2005 (CELEX Nr: 305L0094) +++)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Schutzmaßregeln bei gehaltenen Vögeln

U n t e r a b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e S c h u t z m a ß r e g e l n

§ 2 Anzeige, Register und Aufzeichnungen

§ 3 Fütterung und Tränkung

§ 4 Früherkennung

§ 5 Schutzkleidung

§ 6 Weitere allgemeine Schutzmaßregeln

§ 7 Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte

§ 8 Schutzimpfungen und Heilversuche

§ 9 Durchführung der Schutzimpfung

§ 10 Untersuchungen im Falle der Schutzimpfung

§ 11 Maßregeln für das Verbringen geimpfter Vögel

§ 12 Maßregeln bei Feststellung von Geflügelpest oder niedrigpathogener aviärer Influenza bei geimpften Vögeln

U n t e r a b s c h n i t t 2

H a l t u n g v o n G e f l ü g e l

§ 13 Haltung von Geflügel

§ 14 Weitere Untersuchungen

U n t e r a b s c h n i t t 3

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in

Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Seite 2 von 44 -

S c h u t z m a ß r e g e l n b e i G e f l ü g e l p e s t

Teil 1

Vor amtlicher Feststellung

§ 15 Verdachtsbestand

§ 16 Anordnung für weitere Bestände

§ 17 Überwachungszone

Teil 2

Nach amtlicher Feststellung

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

§ 19 Schutzmaßregeln für den Seuchenbestand

- § 20 Schutzmaßnahmen in besonderen Einrichtungen
- § 21 Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Sperrbezirk
- § 22 Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für gehaltene Vögel
- § 23 Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für Bruteier und Konsumeier
- § 24 Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für Fleisch von Geflügel und Federwild
- § 25 Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für tierische Nebenprodukte
- § 26 Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen
- § 27 Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Beobachtungsgebiet
- § 28 Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung
- § 29 Weitere Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung
- § 30 Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Kontrollzone
- § 31 Ausnahmen von der Kontrollzonenregelung
- § 32 Weitere Ausnahmen von der Kontrollzonenregelung
- § 32a Schutzmaßnahmen für Gebiete mit hoher Geflügeldichte
- § 33 Risikobewertung
- § 34 Seuchenausbruch in einem benachbarten Mitgliedstaat
- § 35 Schutzmaßnahmen für den Kontaktbestand
- § 36 Notimpfungen nach Entscheidung der Kommission
- § 37 Ausnahmen für das Verbringen innerhalb des Impfgebiets
- § 38 Ausnahmen für das Verbringen aus dem Impfgebiet
- § 39 Ausnahmen für das Verbringen von außerhalb des Impfgebiets
- § 40 Untersuchungen im Falle der Notimpfung
- § 41 Schutzmaßnahmen bei Feststellung der Geflügelpest bei notgeimpften Vögeln
- § 42 Notimpfungen bei Gefahr im Verzuge

U n t e r a b s c h n i t t 4

S c h u t z m a ß r e g e l n i n S c h l a c h t s t ä t t e n , a u f d e m T r a n s p o r t u n d i n G r e n z k o n t r o l l s t e l l e n

§ 43 Schutzmaßnahmen

U n t e r a b s c h n i t t 5

A u f h e b u n g , W i e d e r b e l e g u n g

§ 44 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 45 Wiederbelegung

U n t e r a b s c h n i t t 6

S c h u t z m a ß r e g e l n

b e i n i e d r i g p a t h o g e n e r a v i ä r e r I n f l u e n z a

§ 46 Schutzmaßnahmen für den Bestand

§ 47 Schutzmaßnahmen in besonderen Einrichtungen

§ 48 Schutzmaßnahmen in Bezug auf das Sperrgebiet

§ 49 Ausnahmen von der Sperrgebietsregelung

§ 50 Schutzmaßnahmen für weitere Bestände

§ 51 Notimpfung

§ 52 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 53 Wiederbelegung

§ 53a Schutzmaßnahmen in sonstigen Fällen

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Seite 3 von 44 -

Abschnitt 3

Schutzmaßnahmen bei Wildvögeln

U n t e r a b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e S c h u t z m a ß r e g e l n

§ 54 Früherkennung

U n t e r a b s c h n i t t 2

B e s o n d e r e S c h u t z m a ß r e g e l n

Teil 1

Vor amtlicher Feststellung

§ 55 Verdacht auf Geflügelpest, Geflügelpest

Teil 2

Nach amtlicher Feststellung

§ 56 Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet

§ 57 Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für gehaltene Vögel und Bruteier

§ 58 Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für Fleisch

- § 59 Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für tierische Nebenprodukte
- § 60 Ausnahmen von der Beobachtungsgebietsregelung
- § 61 Risikobewertung
- § 62 Seuchenausbruch in einem benachbarten Mitgliedstaat
- § 63 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 64 Ordnungswidrigkeiten
- § 65 Weitergehende Maßnahmen
- § 66 Übergangsvorschriften
- § 67 Aufheben bundesrechtlicher Vorschriften
- § 68 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Geflügelpest, wenn
 - a) hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7, das für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, durch Virus-, Antigen- oder Genomnachweis (virologische Untersuchung) oder
 - b) andere als in Buchstabe a genannte Influenzaviren mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von mehr als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern durch virologische Untersuchung (hochpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel oder hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N1 bei einem Wildvogel durch eine virologische Untersuchung nachgewiesen worden ist;
2. Verdacht auf Geflügelpest, wenn
 - a) das Ergebnis der virologischen, serologischen, pathologisch-anatomischen oder klinischen Untersuchung unter Berücksichtigung der epidemiologischen Erkenntnisse den Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel befürchten lässt oder
 - b) aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N1 durch virologische Untersuchung bei einem Wildvogel nachgewiesen worden ist;
3. niedrigpathogene aviäre Influenza, wenn durch virologische Untersuchung
 - a) aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von weniger als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern oder

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de
- Seite 4 von 44 -

- b) aviäres Influenza-A-Virus, das nicht für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, (niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. gehaltene Vögel: Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;
2. Geflügel: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
3. in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten: andere gehaltene Vögel als das in Nummer 2 genannte Geflügel;
4. Federwild: Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;
5. Bruteier: Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind;
6. Eintagsküken: weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken und weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht gefüttert;
7. Wildvogel: ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervogel, Gänsevogel, Greifvogel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen;
8. Impfung:
Schutzimpfung oder Notimpfung;
9. Schutzimpfung:
eine vorbeugende Impfung gehaltener Vögel zur Verminderung klinischer Erscheinungen oder der Virusausscheidung für den Fall der Ansteckung mit dem hochpathogenen oder dem niedrigpathogenen aviären Influenzavirus;

10. Notimpfung:

eine Impfung gehaltener Vögel nach dem Ausbruch der Geflügelpest zur Verhinderung der Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in einen Bestand oder eine sonstige Vogelhaltung oder innerhalb eines bestimmten Gebiets.

Abschnitt 2

Schutzmaßregeln bei gehaltenen Vögeln

Unterabschnitt 1

Allgemeine Schutzmaßregeln

§ 2 Anzeige, Register und Aufzeichnungen

(1) Wer Geflügel halten will, hat der zuständigen Behörde zusätzlich zu den Angaben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen, ob er das Geflügel in Ställen oder im Freien hält. § 26 Absatz 1 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

(2) Wer Geflügel hält, hat ein Register nach Satz 2 zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes,
5. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich

a) die Anzahl und

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Seite 5 von 44 -

b) die Kennzeichnung
des Geflügels.

Werden in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten zu Erwerbszwecken gehalten, gelten die Sätze 1 und 2 Nummer 1 bis 3 und 5 Buchstabe a entsprechend.

(3) Jede Person, die gewerbsmäßig im Rahmen der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, hat den Namen und die Anschrift des jeweiligen Betriebes, in dem sie tätig geworden ist, die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt der Tätigkeit und die Art des Geflügels, auf die sich die Tätigkeit bezogen hat, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen fest miteinander verbunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Sie können statt in verbundener Form auch elektronisch geführt werden. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.

(4) Das Register nach Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 1 sind von demjenigen, der zur Führung des Registers oder zur Vornahme der Aufzeichnungen verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist. Das Register und die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3 Fütterung und Tränkung

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

§ 4 Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen

Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

§ 5 Schutzkleidung

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstellung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest oder der

niedrigpathogenen aviären Influenza gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und

diese während der Ein- oder Ausstellung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich

unschädlich beseitigt wird.

§ 6 Weitere allgemeine Schutzmaßnahmen

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in

Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Seite 6 von 44 -

Werden in einem Geflügelbestand mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Tierhalter sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

4. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

5. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

6. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

7. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

8. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

9. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

§ 7 Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte

(1) Eine Geflügelausstellung, ein Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art darf nur durchgeführt werden, soweit der Veranstalter sicherstellt, dass

1. die auf der Veranstaltung jeweils aufgestellten gehaltenen Vögel vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden und

2. die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Auf Verlangen hat der Halter des auf einer Veranstaltung nach Satz 1 aufgestellten Geflügels der zuständigen Behörde die Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung mitzuteilen. Satz 1 gilt nicht für eine Geflügelausstellung, einen Geflügelmarkt oder eine Veranstaltung ähnlicher Art, soweit die aufgestellten Vögel vor der Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die

1. in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Kreis) gelegen sind, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder

2. in einem Kreis gelegen sind, der an einen Kreis im Sinne der Nummer 1 angrenzt.

(2) Enten und Gänse dürfen auf einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art nur aufgestellt werden, soweit längstens sieben Tage vor der Veranstaltung Proben von 60 Tieren des jeweiligen Bestands in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils

vorhandenen Tiere zu untersuchen. Anstelle der Untersuchung nach Satz 1 kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 4 jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 hat der Tierhalter der zuständigen Behörde die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde hat dem Tierhalter über die Anzeige eine Bestätigung auszustellen.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de
- Seite 7 von 44 -

(4) Die tierärztliche Untersuchung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die virologische Untersuchung nach Absatz 2 Satz 1 ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage des Untersuchungsbefundes und die gemeinsame Haltung nach Absatz 2 Satz 4 ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die Vorlage der Bestätigung nach Absatz 3 Satz 2 nachzuweisen. Die Bescheinigung, der Untersuchungsbefund oder die Bestätigung sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die zuständige Behörde kann für Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nach Absatz 1 Satz 3 Maßregeln nach Absatz 1 Satz 1 anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

(5a) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 für in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten genehmigen, soweit auf der Ausstellung, dem Markt oder der Veranstaltung ähnlicher Art kein Geflügel aufgestellt wird und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(6) § 4 der Viehverkehrsverordnung bleibt unberührt.

§ 8 Schutzimpfungen und Heilversuche

(1) Schutzimpfungen gegen die Geflügelpest und die niedrigpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 sind, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, verboten. Heilversuche sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann

1. Ausnahmen von Absatz 1 für wissenschaftliche Zwecke genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,
2. Schutzimpfungen gegen die Geflügelpest oder die niedrigpathogene aviäre Influenza anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde kann, vorbehaltlich einer zustimmenden Entscheidung der Europäischen Kommission

(Kommission), unter Beachtung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts die Schutzimpfung von gehaltenen Vögeln gegen die Geflügelpest oder die niedrigpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 oder H7 genehmigen, die

1. in einem zoologischen Garten oder einer ähnlichen Einrichtung, der oder die in einem genehmigten Programm nach Anhang III Teil II der Entscheidung 2007/598/EG der Kommission vom 28. August 2007 über Maßnahmen zur Verhütung der Ausbreitung der hochpathogenen Aviären Influenza auf in Zoos, amtlich zugelassenen Einrichtungen, Instituten oder Zentren in den Mitgliedstaaten gehaltene Vögel (ABl. EU Nr. L 230 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder
2. zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen nach Anlage 1 gehalten werden.

(4) Vor der Entscheidung über die Genehmigung nach Absatz 3 übermittelt die zuständige Behörde dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) zum Zweck der Weiterleitung an die Kommission einen Impfplan, der folgende Angaben enthalten muss:

1. im Falle einer Genehmigung nach Absatz 3 Nummer 1

a) Anschrift, Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung und Standort des zoologischen Gartens oder der ähnlichen Einrichtung, in dem oder in der die Schutzimpfung durchgeführt werden soll,

b) Anzahl und Art der zu impfenden Vögel,

c) vorgesehene Kennzeichen, die die Vögel als geimpft ausweisen,

d) Impfstoff und Impfschema der Schutzimpfung,

e) Zeitplan für die Schutzimpfung,

f) Gründe für die Schutzimpfung;

2. im Falle einer Genehmigung nach Absatz 3 Nummer 2

a) Darstellung des Gebiets, in dem die Schutzimpfung durchgeführt werden soll,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de
- Seite 8 von 44 -

- b) Anzahl aller Bestände in dem Gebiet nach Buchstabe a,
- c) Anschrift, Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung und Standort der Bestände, in denen die Schutzimpfung durchgeführt werden soll,
- d) Anzahl und Art der zu impfenden Vögel,
- e) vorgesehene Kennzeichen, die die Vögel als geimpft ausweisen,
- f) Impfstoff und Impfschema der Schutzimpfung,
- g) Zeitplan für die Schutzimpfung,
- h) vorgesehene Aufzeichnungen zur Durchführung der Schutzimpfung,
- i) Angaben zu den vorgesehenen Untersuchungen sowie den vorgesehenen Verbringungen von Vögeln nach der Durchführung der Schutzimpfung,
- j) Gründe für die Schutzimpfung.

§ 9 Durchführung der Schutzimpfung

(1) Schutzimpfungen sind so durchzuführen, dass

1. eine Verbreitung des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus verhindert wird und,
2. im Falle des § 8 Absatz 3 Nummer 2, alle Vögel der jeweiligen Haltung geimpft werden.

Die Schutzimpfung darf nur mit einem Impfstoff durchgeführt werden, der es ermöglicht, geimpfte und infizierte Vögel von geimpften und nicht infizierten Vögeln zu unterscheiden.

(2) Der Inhaber einer Genehmigung hat unverzüglich nach Durchführung der Schutzimpfung

1. die Vögel, die geimpft worden sind, deutlich zu kennzeichnen und
2. über die Schutzimpfungen Aufzeichnungen zu machen.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 2 sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem die Schutzimpfung beendet worden ist.

§ 10 Untersuchungen im Falle der Schutzimpfung

(1) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 hat Untersuchungen nach Maßgabe der Genehmigung durchführen zu lassen. Die zuständige Behörde hat ihrer Genehmigung das Impfprogramm zu Grunde zu legen, dem die Kommission ihre Zustimmung erteilt hat.

(2) Der Inhaber einer Genehmigung nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 hat

1. unmittelbar vor der Schutzimpfung mindestens 10 vom Hundert der zu impfenden Vögel des Bestands serologisch auf Antikörper des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus untersuchen zu lassen,

2. während der ersten 30 Tage nach der Schutzimpfung eine wöchentliche klinische tierärztliche Untersuchung durchführen zu lassen und, im Falle des Vorhandenseins klinisch auffälliger Vögel, diese unverzüglich virologisch untersuchen zu lassen,

3. frühestens 30 Tage nach der Schutzimpfung diejenigen Vögel, die nach Nummer 1 untersucht worden sind, erneut serologisch untersuchen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann weitere serologische oder virologische Untersuchungen zum Nachweis des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus in einem geimpften Bestand, in dem Vögel zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen nach Anlage 1 gehalten werden, anordnen, soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

(4) Der Inhaber einer Genehmigung hat über die durchgeführten Untersuchungen nach Absatz 2 unverzüglich Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchungen schriftlich mitgeteilt worden sind.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de
- Seite 9 von 44 -

§ 11 Maßregeln für das Verbringen geimpfter Vögel

(1) In der Zeit vom Beginn der Schutzimpfung bis zur Beendigung der Untersuchungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1

oder Absatz 2 Nummer 3

1. gelten für das Verbringen von Vögeln aus einem zoologischen Garten oder einer ähnlichen Einrichtung die Maßgaben der Genehmigung,
2. dürfen Vögel, die zur Arterhaltung oder zur Erhaltung seltener Rassen nach Anlage 1 gehalten werden, nicht aus dem Bestand verbracht werden.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 genehmigen für das Verbringen von Vögeln in einen anderen Bestand, soweit die Vögel längstens drei Tage vor dem Verbringen virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Aufstellen geimpfter Vögel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art oder einem Geflügelmarkt oder einer Veranstaltung ähnlicher Art ist verboten. Die zuständige Behörde kann nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung der Untersuchungen nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 Ausnahmen

von Satz 1 genehmigen, soweit sichergestellt ist, dass

1. das geimpfte Geflügel

a) längstens drei Tage vor der Veranstaltung virologisch,

b) vor der Veranstaltung klinisch tierärztlich

mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres

Influenzavirus untersucht

worden ist,

2. die Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird und

3. das geimpfte Geflügel getrennt von nicht geimpftem Geflügel gehalten wird.

Die virologische Untersuchung nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a ist dem Veranstalter vom Tierhalter durch die

Vorlage des Untersuchungsbefundes nachzuweisen. Der Untersuchungsbefund ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Maßregeln bei Feststellung von Geflügelpest oder niedrigpathogener aviärer Influenza bei geimpften Vögeln

Wird nach einer virologischen Untersuchung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 2 bei einem geimpften Vogel

1. hochpathogenes aviäres Influenzavirus oder

2. niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7

amtlich festgestellt, finden im Falle der Nummer 1 die Maßregeln nach den §§ 18 bis 33 sowie § 35 und im Falle der Nummer 2 die Maßregeln nach den §§ 46 bis 51 Anwendung.

Unterabschnitt 2

Haltung von Geflügel

§ 13 Haltung von Geflügel

(1) Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

(2) Der Risikobewertung nach Absatz 1 sind zu Grunde zu legen:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in

Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Seite 10 von 44 -

1. die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe des Bestands zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See, einem Fluss oder einem Küstengewässer, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten,

2. das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln oder

3. der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem Kreis, der an einen Kreis angrenzt, in dem eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen werden soll.

Der Risikobewertung können weitere Tatsachen zu Grunde gelegt werden, soweit dies für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich ist.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen, soweit

1. eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,

2. sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und

3. sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(4) Ist eine Genehmigung nach Absatz 3 erteilt worden, sind Enten und Gänse räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. In diesem Fall hat der Halter von Enten und Gänsen sicherzustellen, dass die

Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Anstelle der Untersuchung nach Satz 2 kann der Tierhalter Enten und Gänse abweichend von Satz 1 nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung

oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der Anlage 2 in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden. Ferner hat der Tierhalter in den Fällen des Satzes 3

1. jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,

2. abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 3 und 4 und § 6 die dort genannten Maßregeln unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes durchzuführen.

(5) Die Untersuchungen nach Absatz 4 Satz 2 sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind

die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.

(6) Der Tierhalter hat der zuständigen Behörde das Ergebnis einer virologischen Untersuchung nach Absatz 4 Satz 2 oder 5 Nummer 1 unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden ist.

(7) Für die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten nach Absatz 4 Satz 3 gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

§ 14 Weitere Untersuchungen

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass ein Geflügelhalter

1. Untersuchungen in einem kürzeren als dem in § 13 Absatz 4 Satz 2 genannten Untersuchungsabstand durchführen lassen muss,

2. in den Fällen des § 13 Absatz 4 Satz 3 Geflügel auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus virologisch untersuchen lassen muss,

3. das Geflügel serologisch auf Antikörper gegen das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus untersuchen lassen muss und das Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Behörde mitzuteilen hat,

4. von ihm gehaltene Katzen und Schweine zu untersuchen hat,

soweit dies zur Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus erforderlich ist. Im Falle einer Anordnung nach Satz 1 Nummer 3 sind die Untersuchungen

jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand durchzuführen. Werden weniger als 15 Tiere gehalten, sind die jeweils

vorhandenen Tiere zu untersuchen.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in

Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Seite 11 von 44 -

Weitere Infos siehe unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/geflpestschw/gesamt.pdf>

=====

Zu Buchstabe i

Die Streichung der Wörter "für andere" in § 11 Absatz

1 Nummer 3 dient der Klarstellung, dass alle

Einrichtungen, die Tiere aufnehmen und weiter vermitteln, der Erlaubnispflicht unterliegen.

Die neue Erlaubnispflicht in § 11 Absatz 1 Nummer 5

greift das Anliegen des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Handel insbesondere von Hunde- und

Katzenwelpen auf. Der Bedarf für eine solche Regelung

wird aber darüber hinaus auch in **Bezug auf andere**

Wirbeltiere gesehen, die zum Beispiel zum Zwecke

des Tausches oder Verkaufs auf Tierbörsen verbracht

oder eingeführt werden. Die Erlaubnispflicht stellt insbesondere sicher, dass die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden.' Die neue Erlaubnispflicht soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten (s. unter Buchstabe t zu § 21 Absatz 4a).

Die neue Erlaubnispflicht unter § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f greift ebenfalls eine Forderung des Bundesrates auf. Fehler bei der Ausbildung oder Erziehung von Hunden können sich auf das Wohlergehen der Tiere auswirken. Daher soll sichergestellt

Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode -34- **Drucksache 17/11811**
werden, dass Personen, die gewerblich Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Die neue Erlaubnispflicht soll nach einer Übergangsfrist von einem Jahr in Kraft treten (s. unter Buchstabe t zu § 21 Absatz 4b).

Die Ergänzung unter Absatz 2. Satz 1 Nummer 2 stellt sicher, dass auch das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis künftig durch Verordnung geregelt werden kann und somit die bisher auf Gesetzesebene geregelten Vorgaben künftig umfassend durch Verordnung erlassen werden können.

Die Neufassung des § 11 Absatz 5 Satz 2 des Entwurfs regelt eine behördliche Entscheidungsfrist an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Genehmigungsfiktion, die vom Bundesrat in dessen Stellungnahme abgelehnt wird.

Die Neufassung der § 11 Absätze 6 und 7 stellt sicher, dass auch künftig die bisher geltenden Regelungen in Bezug auf Gehegewild fortgelten.

Die Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung zur Regelung weiterer Details in Bezug auf die betriebliche Eigenkontrolle durch Verordnung erfolgt, da ein Erfordernis nicht besteht. Durch vielfältige private Zertifizierungssysteme sind ausreichend Anhaltspunkte für die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrollen gegeben. .

Bewilligung für Ausstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, für Kleintiermärkte und Tierbörsen

Geltungsbereich

Ausstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird sowie Kleintiermärkte und Tierbörsen unterstehen der Bewilligungspflicht für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren (vgl. Art. 13 TSchG;

Art. 104 Abs. 3 TSchV). Die Bewilligungspflicht gilt sowohl für den Handel mit selbst gezüchteten wie

mit erworbenen Tieren. Unter Handel wird der An- und Verkauf sowie der Tausch und das Vermitteln von Tieren verstanden.

Bewilligungen vorgängig beantragen

Bewilligungsgesuche sind von der Veranstalterin oder vom Veranstalter auf der Formularvorlage

des BVET an die kantonale Tierschutzfachstelle zu richten, bevor die Veranstaltung stattfindet (vgl. Art. 104 Abs. 1 TSchV).

Die **Bewilligung** wird auf die für die Veranstaltung der Tierbörse, des Kleintiermarktes oder der Ausstellung, an der mit Tieren gehandelt wird, verantwortlichen Person ausgestellt und auf die Dauer

der Veranstaltung befristet (vgl. Art. 106 Abs. 1 - 2 TSchV). Die Bewilligung kann mit

Bedingungen

und Auflagen verbunden werden hinsichtlich Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels, Tierbestandeskontrolle, Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Massnahmen zum Schutz der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen, ferner zur Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung, zu den Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten (Art. 106 Abs. 3 TSchV). Wesentliche **Änderungen** zu einer Bewilligung, die die

Zahl oder Art der Tiere, die Räume, Gehege oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege betreffen, sind **im Voraus zu melden**. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung

notwendig ist (vgl. Art. 107 TSchV).

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen, die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind und die Ausbildungsanforderungen von der für die Tierbetreuung verantwortlichen

Person erfüllt werden (vgl. Art. 105 Abs. 1 Bst. a-b TSchV). **Abweichungen** hinsichtlich Anforderungen an die Haltung oder personeller Anforderungen an die Tierpflege sind im Rahmen der

Bewilligung möglich (vgl. Art. 106 Abs. 4 TSchV).

Fachinformation Tierschutz Nr. 12.2_(1)_d | Mai 2009

2/6

Die **Ständerhaltung** von Papageienartigen und die Haltung von Gesangskanarien in **Harzerbauern**

sowie die Verwendung von **Sandhülsen** als Überzug von Sitzstangen für Vögel sind verboten (Art. 24 Bst. c-d TSchV).

Die für die Veranstaltung einer Tierbörse, eines Kleintiermarkts oder einer Ausstellung, an der mit Tieren gehandelt wird, verantwortliche Person muss ihren **Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz** haben (Art. 105 Abs. 1 Bst. c TSchV).

Ausbildungsnachweis der für die Tierbetreuung während der Veranstaltung verantwortlichen

Person

Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person muss über einen **Sachkundenachweis** zum schonenden Umgang (Einfangen, Festhalten, Transport) mit den betreffenden Tierarten und zu ihrer

artgerechten Betreuung, zur Gehegegestaltung und zum Führen von Tierbestandeskontrollen verfügen (vgl. Art. 103 Bst. d TSchV; Art. 39 und 41 AusbildungsV).

Der Sachkundenachweis kann in Form eines vom BVET anerkannten Kurses oder eines Praktikums

während mindestens drei Anlässen erlangt werden (vgl. Art. 40 AusbildungsV). Vom Sachkundenachweis befreit sind Personen, die über eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung mit der betreffenden Tierart verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 3 TSchV).

Die kantonale Tierschutzfachstelle kann im Einzelfall auch **andere Ausbildungen** anerkennen, die

das für die Betreuung notwendige Wissen über die Bedürfnisse und das Verhalten der gehaltenen Tiere und den Umgang mit ihnen vermitteln (vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV). Dazu zählen insbesondere

übergeordnete Ausbildungen wie eine vom BVET anerkannte fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung oder ein fachspezifischer Berufs- oder Hochschulabschluss (z. B. Tierpfleger/in, Zoologe/in; vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV).

Liste der Aussteller/innen und der mitgeführten Tiere

Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren

Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde

auf Verlangen vorzuweisen (Art. 106 Abs. 5 TSchV).

Informationspflicht, Mindestalter der erwerbenden Person, Haltebewilligung für Wildtiere

Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat die Käuferschaft **schriftlich zu informieren**

über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 104 (Handels- oder Werbebewilligung) verfügen (Art. 111 TSchV).

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an

Personen

unter 16 Jahren verkauft werden (Art. 110 TSchV).

Fachinformation Tierschutz Nr. 12.2_(1)_d | Mai 2009

3/6

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben

werden, wenn diese eine **gültige Bewilligung** nach Artikel 89 (Bewilligung für das private Halten von

Wildtieren) oder 106 (Bewilligung für Handel oder Werbung) vorweisen (Art. 109 TSchV).

Lebendfütterung, Töten von Tieren

Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden, wenn das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. a TSchV).

Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (Art. 177 Abs. 1 TSchV).

Verbotene Handlungen an Tieren

Das Vornehmen oder Unterlassen von **Handlungen am Tier** im Hinblick auf Ausstellungen ist verboten, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird (Art. 16 Abs. 2 Bst. i TSchV).

Das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von **Hunden mit coupierten Ohren oder**

Ruten ist verboten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben Art. 22 Abs. 1 Bst. e TSchV).

Gesetzliche Grundlagen: Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) und Verordnung des EVD über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (AusbildungsV)

Art. 13 TSchG Bewilligung

Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

Art. 4 Abs. 3 TSchV Fütterung lebender Tiere

³ Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:

- a. die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
- b. eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
- c. Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

Art. 16 Abs. 2 Bst. i TSchV verbotene Handlungen bei allen Tierarten

² Namentlich sind verboten:

- i. das Vornehmen oder Unterlassen von Handlungen am Tier im Hinblick auf Ausstellungen, wenn dadurch dem Tier Schmerzen oder Schäden zugefügt werden oder sein Wohlergehen auf andere Weise beeinträchtigt wird;

Fachinformation Tierschutz Nr. 12.2_(1)_d | Mai 2009

4/6

Art. 22 Abs. 1 Bst. e TSchV verbotene Handlungen bei Hunden

¹ Bei Hunden sind zudem verboten:

e. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben.

Art. 24 Bst. c + d TSchV weitere verbotene Handlungen

Verboten sind zudem:

c. die Ständerhaltung von Papageienartigen und die Haltung von Gesangskanariern in Harzerbauern;

d. die Verwendung von Sandhülsen als Überzug von Sitzstangen für Vögel.

Art. 103 Bst. d TSchV Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person:

d. d. bei zeitlich befristeten Veranstaltungen und bei der Werbung: einen Sachkundenachweis erbringen;

Art. 104 Abs. 1 + 3 TSchV Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BVET an die kantonale Behörde zu richten.

³ Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraustellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

Art. 105 TSchV Bewilligungsvoraussetzung

¹ Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:

a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;

b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;

c. bei Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- und Geschäftssitz in der Schweiz hat;

d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden oder Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig verletzt wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

² Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

Fachinformation Tierschutz Nr. 12.2_(1)_d | Mai 2009

5/6

Art. 106 TSchV Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.

² Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.

³ Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;

b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;

c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;

d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;

e. Tierbestandeskontrolle.

⁴ Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:

a. Anforderungen an die Haltung;

b. personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

⁵ Bei Tierbörsen und Kleintiermärkten sowie an Tieraustellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 107 TSchV Meldung wesentlicher Änderungen

Wesentliche Änderungen betreffend die Zahl oder Art der Tiere, die Art ihres Einsatzes, die Räume, Gehege oder Einrichtungen oder die Voraussetzungen betreffend Tierpflege sind im Voraus zu melden. Die kantonale Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung notwendig ist.

Art. 109 TSchV Haltebewilligung der erwerbenden Person

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn

diese eine gültige Bewilligung nach Artikel 89 oder 106 vorweisen.

Art. 110 TSchV Altersgrenze der erwerbenden Person

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren

verkauft werden.

Art. 111 TSchV Informationspflicht

Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 104 verfügen.

Art. 177 Abs. 1 TSchV Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

¹ Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Art. 193 Abs. 2-3 TSchV Ausbildungsnachweis

² Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der berufsabhängigen Ausbildung, die berufsabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.

³ Dem Sachkundenachweis nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

Fachinformation Tierschutz Nr. 12.2_(1)_d | Mai 2009

6/6

Art. 199 Abs. 3 TSchV Anerkennung durch das BVET und die kantonale Behörde

³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 39 AusbildungsV Lernziel

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 103 Buchstabe d TSchV muss sein, dass die an Ausstellungen, Tierbörsen oder bei der Werbung für die Betreuung eines Tieres verantwortliche Person weiss, wie man schonend mit ihm umgeht.

Art. 40 AusbildungsV Form und Umfang

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses von mindestens 3 Stunden Dauer oder eines Praktikums während mindestens 3 Anlässen auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV unter der Leitung einer Person mit entsprechendem Sachkundenachweis.

Art. 41 AusbildungsV Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse der Rechtsgrundlagen sowie vertiefte Kenntnisse über das Einfangen und Festhalten von Tieren, über den schonenden Transport, die artgerechte Betreuung und Gehegegestaltung sowie das Führen von Tierbestandeskontrollen.